

Sorge- und Umgangsrecht für nichteheliche Kinder

einschließlich des Umgangsrechtes des biologischen Vaters

von
Almuth Zempel

1. Auflage

Sorge- und Umgangsrecht für nichteheliche Kinder – Zempel

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Scheidungsrecht, Sorgerecht



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65269 1

Verfahrensbeschleunigung zur Verfügung stehen. Weder durfte das Oberlandesgericht eine eigene Sachentscheidung treffen, noch durfte dem Amtsgericht eine bestimmte Entscheidung vorgegeben werden⁴⁹⁵.

Durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. 11. 2011⁴⁹⁶ sind die §§ 198 ff in das GVG aufgenommen worden. Dort ist bestimmt, dass Verfahrensbeteiligte, die durch ein unangemessen langes Gerichtsverfahren einen Nachteil erleiden, eine angemessene Entschädigung erhalten. Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter aber nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht sowie eine Verfahrensverzögerung eintritt, eine Verzögerungsrüge erhebt (§ 198 Abs. 3 GVG). Das Gesetz sieht einen primären Rechtsbehelf gegen die Verzögerung des Verfahrens nicht vor. Seit Inkrafttreten des Gesetzes wird daher die außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde als unzulässig angesehen⁴⁹⁷.

Im Hinblick auf die oben zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dürfte das Gesetz, da es eben keinen Rechtsschutz gegen ein überlanges Verfahren direkt vorsieht, als **verfassungswidrig** angesehen werden⁴⁹⁸.

II. Verfassungsrechtliche Anforderungen

Dass Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass bei der Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens darauf geachtet werden muss, dass die materiellen Grundrechtspositionen angemessen berücksichtigt werden. Diesen Anforderungen können die Gerichte nur gerecht werden, wenn sie sich mit den Besonderheiten des Einzelfalles auseinandersetzen, die Interessen der Eltern sowie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die Belange des Kindes eingehen⁴⁹⁹.

Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz. Grundsätzlich ist die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes sowie die Auslegung und Anwendung verfassungsrechtlich unbedenklicher Regelungen im einzelnen Fall eine Angelegenheit der zuständigen Gerichte. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich die Kontrolle, ob die angegriffene Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts oder vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen. Die Überprüfungsmöglichkeit des Bundesver-

⁴⁹⁵ KG FamRZ 2007, 533.

⁴⁹⁶ BGBI I 2302.

⁴⁹⁷ OLG Jena, FamRZ 2012, 728; OLG Bremen NJW 2013, 322.

⁴⁹⁸ Rixe FamRZ 2012, 1124.

⁴⁹⁹ BVerfGE 31, 194; BVerfG NJW 2007, 1266.

fassungsgerichts wird intensiver, je stärker die Beeinträchtigung der Eltern in ihren Grundrechten wiegt. Geht es also um die Trennung eines Kindes von seinen Eltern, besteht wegen des sachlichen Gewichtes der Beeinträchtigung der Eltern in ihren Grundrechten Anlass, über den grundsätzlichen Umfang hinauszugehen.

1. Kindesanhörung

Insbesondere auch der Kindeswille muss in einem geeigneten Verfahren ermittelt und berücksichtigt werden. Dazu gehört als erstes, dass das Kind durch den Richter angehört wird⁵⁰⁰. § 159 FamFG regelt, dass das Kind anzuhören ist in Verfahren, die seine Person betreffen, das ist u.a. Sorgerecht und Umgangsrecht, soweit es auf die Neigungen, Bindungen oder den Willen des Kindes ankommt. Die Eltern haben kein Entscheidungsrecht darüber, auch wenn sie eine Anhörung des Kindes nicht wünschen, muss das Gericht das Kind anhören⁵⁰¹.

Wenn dies nicht ausreicht, um den Interessen des Kindes unter Berücksichtigung eines Konfliktes der Eltern Rechnung zu tragen, hat das Gericht dem Kind einen Verfahrenspfleger (Verfahrensbeistand) zu bestellen. Insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der geäußerte Wille eines Kindes nicht dem Kindeswohl entspricht, darf sich das Gericht bei der Entscheidung nicht allein auf die Anhörung des Kindes verlassen, sondern muss gegebenenfalls mithilfe eines Verfahrenspflegers oder mit einem Sachverständigengutachten ermitteln, ob der vom Kind geäußerte Wille seinem Wohl entspricht⁵⁰². Die Anhörung durch den Richter ist grundsätzlich auch dann notwendig, wenn das Kind bereits durch den Verfahrenspfleger oder Umgangspfleger angehört worden ist⁵⁰³. Kinder sind anzuhören, sobald sich artikulieren können. Das ist in der Regel ab etwa 3 Jahren der Fall⁵⁰⁴. Ab einem Kindesalter von 14 Jahren ist die Verpflichtung zur Anhörung gesetzlich geregelt.

Das **Ergebnis der Kindesanhörung** ist den Beteiligten bekanntzugeben. Es muss aktenkundig gemacht werden. Das kann in der Sitzungsniederschrift geschehen, in einem gesonderten Aktenvermerk oder im Tatbestand der die Instanz abschließenden Entscheidung. Dann muss das Anhörungsergebnis im Zusammenhang und frei von Wertungen des Gerichtes dargestellt werden⁵⁰⁵.

⁵⁰⁰ BVerfGE 55, 171 = NJW 1981, 217.

⁵⁰¹ OLG Zweibrücken FamRZ 1999, 246.

⁵⁰² BVerfG NJW-RR 2005, 801 = FamRZ 2005, 1057.

⁵⁰³ BVerfG FamRZ 2009, 399 = ZKJ 2009, 208.

⁵⁰⁴ BVerfG FamRZ 2007, 105.

⁵⁰⁵ OLG Saarbrücken, FamFR 2012, 500.

Die Anhörung des Kindes ist ein fundamentales Prinzip des deutschen Kindschaftsverfahrens, dementsprechend sind ausländische Entscheidungen wegen eines Verstosses gegen den *ordre public* nicht anzuerkennen, wenn die Anhörung des Kindes unterblieben ist⁵⁰⁶. Das greift aber dann nicht ein, wenn zwar eine Anhörung durch das Gericht nicht stattgefunden hat, aber eine Anhörung durch eine psychologische Sachverständige. Voraussetzung ist dann, dass die Anhörung durch eine sachkundige Person stattgefunden hat und diese dem Gericht das Ergebnis der Anhörung hinreichend detailliert mitgeteilt hat⁵⁰⁷.

Grundsätzlich muss eine Anhörung in **jeder Instanz** erfolgen. Das Beschwerdegericht kann von einer erneuten Anhörung absehen, Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. (§ 68 FamFG) . Dies gilt jedoch nicht für Verfahrenshandlungen, bei denen das Gericht des ersten Rechtszugs zwingende Verfahrensvorschriften verletzt hat. In diesem Fall muss das Beschwerdegericht den betreffenden Teil des Verfahrens nachholen⁵⁰⁸. Ist es wie gerade in Sorgerechtsangelegenheiten häufig – angezeigt, dass sich das erkennende Gericht als solches einen persönlichen Eindruck verschafft, reicht die Anhörung durch den beauftragten Richter nicht aus und muss die Anhörung gegebenenfalls vor dem vollbesetzten Beschwerdegericht wiederholt werden⁵⁰⁹.

2. Verfahrensbeistand

Bereits in § 50 Abs. 1, Abs. 2 FGG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geregelt, dem Kind in familiengerichtlichen Verfahren einen Verfahrenspfleger zu bestellen. Nach der gesetzlichen Schaffung dieser Möglichkeit war das Fachgericht verpflichtet, einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn das Kind durch die Konflikte der Eltern sehr belastet wurde. In ca 25 % der Verfahren in Kindschaftssachen, Adoptionssachen und Abstammungssachen wurde 2011 ein Verfahrensbeistand bestellt⁵¹⁰. Als Zusatz zur Anhörung durch den Richter, auch als Ersatz für die Anhörung durch den Richter hat das Gericht einen Verfahrenspfleger zu bestellen, um den Willen des betroffenen Kindes zu ermitteln⁵¹¹.

⁵⁰⁶ OLG Schleswg FamRZ 2008, 1761.

⁵⁰⁷ OLG Oldenburg FamRZ 2012, 1887 mit Anm Friedrich Strohal FamFR 2012, 307.

⁵⁰⁸ BGH FamRZ 2011, 805; BGH FamRZ 2012, 869.

⁵⁰⁹ BGH FamRZ 1985, 169 = NJW 1985, 1702.

⁵¹⁰ www.destatis.de, Fachserie 10.

⁵¹¹ BVerfG FamRZ 2005, 1057; FamRZ 2007, 105.

Der Verfahrensbeistand steht nicht unter der Aufsicht des Gerichtes, er nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Er hatte allein zu entscheiden, ob er die Kinder im Rahmen eines Hausbesuches anhört oder ob er auf eine Anhörung vor dem Gerichtstermin verzichtet, weil er die Kinder noch aus anderen Verfahren kennt⁵¹². Der Verfahrensbeistand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an der Kindesanhörung teilzunehmen⁵¹³.

3. Sachverständigengutachten

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in mehreren Verfahren damit beschäftigt, ob und in welchen Fällen die Fachgerichte verpflichtet sind, sich zur Entscheidungsfindung eines Sachverständigen zu bedienen. Das erkennende Gericht ist verfassungsrechtlich nicht gehalten, stets in Fragen das Sorge- und Umgangsrecht betreffend ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Wenn das Gericht von der Beiziehung eines Sachverständigen absehen will, muss es anderweitig über eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage verfügen⁵¹⁴. Wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt hat, und will von der Meinung des Sachverständigen abweichen, so muss es ebenfalls anderweitig über eine zuverlässige Grundlage für die am Kindeswohl orientierte Entscheidung verfügen⁵¹⁵. Insbesondere hat in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht ausgereicht, dass das erkennende Gericht meinte, bereits aus Vorverfahren mit dem Sachverhalt hinreichend vertraut zu sein⁵¹⁶. Der Umfang der erforderlichen Ermittlungen richtet sich nach den im konkreten Einzelfall betroffenen Kindeswohlbelangen⁵¹⁷. Wenn ein Kind den Umgang verbal ablehnt, der Kindeswille aber nur beachtlich ist, als er dem Kindeswohl entspricht, und ein durch Beeinflussung entstandener Kindeswille nicht beachtlich ist, muss, was im konkreten Einzelfall der wirkliche Wille des Kindes ist, durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden, damit das Kind die Möglichkeit hat, seine wirklichen persönlichen Bindungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen⁵¹⁸.

⁵¹² KG FamRZ 2013, 46.

⁵¹³ BGH FamRZ 2010, 1060.

⁵¹⁴ BVerfG FamRZ 2009, 1897; BVerfG FamRZ 2006, 605 mit Anm Völker jurisPR-FamR 12/2006 Anm 2; BVerfG FamRZ 2007, 1266.

⁵¹⁵ BVerfGFamRZ 2001, 1285; BVerfG FamRZ 2009, 399.

⁵¹⁶ BVerfG FamRZ 2009, 399;.

⁵¹⁷ BGH FamRZ 2011, 796; FamRZ 2010, 1060.

⁵¹⁸ OLG Saarbrücken MDR 2012, 1231; BVerfG FamRZ 2010, 1622; BGH FamRZ 1985, 169 mit Anm Lars Vogel-Wallhöfer FamFR 2012, 285.

III. Der Gang des Verfahrens

1. Antrag

Der Antrag ist eine Aufforderung an das Gericht, in einer bestimmten Art und Weise tätig zu werden. Anders als in der ZPO begrenzt er nicht den Umfang der Tätigkeit des Gerichtes. Er ist kein Sachantrag, bedarf daher auch nicht der förmlichen Zustellung⁵¹⁹. Nach § 23 FamFG soll ein verfahrenseinleitender Antrag begründet werden. Beim **Antrag im Sorgerecht** muss erkennbar sein, welche Bereiche des Sorgerechtes zur Regelung begehrt werden. In einem Verfahren können Wideranträge gestellt werden, was im Sorgerechtsverfahren häufig vorkommt. Wird aber nur von einem Elternteil ein Antrag gestellt, so kann das Gericht nicht das Sorgerecht auf den anderen Elternteil allein übertragen, es kann nur dem Antrag entsprechen, oder ihn zurückweisen.

Zur Regelung des **Umgangsrechtes bedarf es keines Antrages**, das Gericht kann sowohl im Hauptsacheverfahren als auch im Wege der einstweiligen Anordnung von Amts wegen tätig werden⁵²⁰.

Wenn gleichzeitig zwischen den Eltern ein Scheidungsverfahren rechtshängig ist, dann kann der Antrag auf Regelung von Sorgerecht oder Umgang im **Scheidungsverbund** gestellt werden. Nach § 137 Abs. 3 FamFG sind Folgesachen auch Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten betreffen. Der Verband tritt ein, wenn der Antragsteller bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt, es sei denn, das Gericht hält die Einbeziehung aus Gründen des Kindeswohls nicht für sachgerecht. Dann wird die Entscheidung gemeinsam mit der Ehescheidung getroffen.

Ansonsten werden die Kindschaftsverfahren isoliert geführt. **Anwaltszwang** besteht nur im Scheidungsverbund, nicht für isolierte Verfahren.

a) Örtliche Zuständigkeit. Örtlich zuständig ist das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes § 152 FamFG. Der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Säuglings ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des hauptsächlich betreuenden Erwachsenen⁵²¹. Hat das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so ist nach § 152 Abs. 3 FamFG

⁵¹⁹ OLG Bamberg FamRZ 1999, 938.

⁵²⁰ Völker/Clausius Rn. 163.

⁵²¹ OLG Köln FamRZ 2012, 1406.

das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis nach Fürsorge entstanden ist⁵²².

b) Sachliche Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes folgt aus § 23a GVG. Zuständig ist das Familiengericht. Funktionell zuständig für die Entscheidungen im Sorgerecht und Umgangsrecht in der Regel der Richter. Für die Bestellung und die Entgegennahme des Schlussberichtes bei der Umgangspflegschaft ist der Rechtspfleger zuständig.

Im Instanzenzug folgt das Oberlandesgericht und wenn die Rechtsbeschwerde zugelassen ist, der Bundesgerichtshof.

2. Weiterer Gang des Verfahrens

Das Verfahren ist im dritten Abschnitt des FamFG geregelt, in den §§ 151 bis § 168 a. Das Gericht übersendet den Antrag an die Beteiligten sowie an das Jugendamt. Es hat von Amts wegen die gebotenen Ermittlungen durchzuführen, die zur Feststellung der entscheidungserhebliche Tatsachen notwendig sind. Wie auch im FGG ist dem FamFG der **Amtsermittlungsgrundsatz** immanent. Welche Ermittlungen das Gericht anstellt, steht in seinem Ermessen⁵²³. Dabei ist eine ausgewogene Entscheidung zwischen dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot und der verfassungsrechtlich gebotenen umfassenden Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen.

Das Gericht bestimmt einen Termin zur Erörterung (§ 155 Abs. 2). Die mündliche Erörterung nach §§ 32, 157 FamFG setzt einen Termin voraus, zu dem alle Beteiligten des Verfahrens geladen werden müssen⁵²⁴.

Hiervon zu unterscheiden sind die persönlichen Anhörungen einzelner Verfahrensbeteiligter gemäß §§ 159 und 160 FamFG. In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. Persönliche Anhörung bedeutet mündliche Anhörung⁵²⁵. In Gefährdungsverfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB müssen die Eltern persönlich angehört werden (§ 160 FamFG). In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden⁵²⁶.

Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt ent-

⁵²² Zu grenzüberschreitenden Fällen umfassend Völker/Clausius § 11.

⁵²³ BVerfG FamRZ 1981, 124.

⁵²⁴ OLG Frankfurt FamRZ 2012, 571.

⁵²⁵ Gerhardt/Büte Kap. 5 Rn. 618.

⁵²⁶ OLG Naumburg FamRZ 2013, 66.

sprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

Pflegepersonen, bei denen das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, sind anzuhören (§ 161 FamFG).

Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine **Einigung** hinwirken, das ist in § 156 FamFG geregelt.

Das Gericht kann nicht nur auf **Beratungsmöglichkeiten** hinweisen, es kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Allerdings sind diese Anordnungen nicht selbstständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (**gerichtlich gebilligter Vergleich**). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. (§ 156 Abs 2).

3. Einstweilige Anordnung

Das Gesetz sieht vor, das in einem anhängigen Hauptsacheverfahren, welches den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in dem eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht wurde, das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung erörtern muss. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

Daneben besteht die Möglichkeit nach § 49 eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Eine solche einstweilige Anordnung kann dann beantragt werden, wenn das Zuwarten in einem Hauptsacheverfahren eine Gefahr bedeutet oder aber abgesehen werden kann, dass die Eltern aufgrund ihres zerstrittenen Verhalten eine Einigung ohnehin nicht erreichen können⁵²⁷.

⁵²⁷ KG FamFR 2012, 305 mit Anm Michael Cirullies; OLG Stuttgart FamRB 2011, 42.

4. Entscheidung

Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch Beschluss (§ 38 FamFG).
Notwendiger Inhalt des Beschlusses ist:

- Die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten;
- Die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Gerichtspersonen, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- Die Beschlussformel.
- Unterschrift.
- Das Datum der Übergabe des Beschlusses an die Geschäftsstelle oder der Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel (Erlass) ist auf dem Beschluss zu vermerken.

Beschlüsse müssen begründet werden, es sei denn, die Entscheidung auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts oder als Versäumnisentscheidung ergeht und entsprechend bezeichnet ist, oder es wird gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben wird oder der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht oder der Beschluss in Gegenwart aller Beteiligten mündlich bekannt gegeben wurde und alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben. Die **Begründung** muss auch räumlich durch die Unterschrift des Richters gedeckt sein, ein Verweis auf eine Anlage reicht nicht aus⁵²⁸. Ein Umgangsverfahren kann durch Beschluss i.S.v. § 38 FamFG oder gerichtlich gebilligten Vergleich i.S.v. § 156 Abs. 2 FamFG abgeschlossen werden. Ob für die Billigung eines Vergleichs ein gesonderter Beschluss erforderlich ist, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Der Wortlaut des § 156 Abs. 2 FamFG ist insoweit nicht eindeutig⁵²⁹. In Umgangsverfahren haben die Beteiligten keine Dispositionsbefugnis über den Verfahrensgegenstand. Allein die Erklärung der Beteiligten, das Verfahren als erledigt anzusehen, beendet das Verfahren daher nicht. Eines ausdrücklichen gerichtlichen Beschlusses, durch den der Vergleich gebilligt oder die Erledigung des Umgangsverfahrens festgestellt wird, bedarf es nicht⁵³⁰.

Nach § 39 FamFG muss der Beschluss eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten. In der Rechtsbehelfsbelehrung muss neben dem in § 39

⁵²⁸ OLG Oldenburg FamRZ 2012, 1080.

⁵²⁹ OLG Schleswig, FamRZ 2012, 895; OLG Nürnberg FamRZ 2011, 1533: Beschluss, in dem eine Umgangsvereinbarung gebilligt werde, hat rein deklaratorischen Charakter; a.A. BT-Drucks 16/6308, 237; KG BeckRS 2010, 29600; OLG Frankfurt FamRZ 2011, 394; OLG Naumburg, Beschluss vom 10. 8. 2011, Az. 3 UF 170/11 = BeckRS 2011, 27394; BVerfG FamRZ 2011, 957; AG Ludwigslust FamRZ 2010, 488; BGH FamRZ 2005, 1471 zur alten Rechtslage.

⁵³⁰ OLG Schleswig FamRZ 2012, 895, Rechtsbeschwerde ist zugelassen.